

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
A.1	Landratsamt Bodenseekreis Planungsrecht I	3
A.2	Landratsamt Bodenseekreis Natur- und Landschaftsschutz II	4
A.3	Landratsamt Bodenseekreis Straßenbautechnik III	6
A.4	Landratsamt Bodenseekreis Wasser- und Bodenschutz III	8
A.5	Landratsamt Bodenseekreis Landwirtschaft	8
A.6	Landratsamt Bodenseekreis Verkehrsrecht VI	12
A.7	Landratsamt Bodenseekreis Forstwirtschaft	13
A.8	Landratsamt Bodenseekreis Brandschutz	13
A.9	Regierungspräsidium Freiburg - Ref. 91 Geologie, Rohstoffe und Bergbau	14
A.10	Regierungspräsidium Tübingen Raumordnung	16
A.11	Regierungspräsidium Tübingen Landwirtschaft	17
A.12	Regierungspräsidium Tübingen Straßenbau	24
A.13	Regierungspräsidium Tübingen Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	24
A.14	Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 46.2 Zivile Luftfahrtbehörde	26
A.15	Landesamt für Denkmalpflege	27
A.16	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben	27
A.17	Deutsche Telekom Technik GmbH	32
A.18	Netze BW GmbH	32
A.19	PLEDOC GmbH	33
A.20	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	34
A.21	Vermögen und Bau BW	34
A.22	Amprion GmbH	35
A.23	Landesnatuschutzverband BW	35
A.24	Verwaltungsgemeinschaft Friedrichshafen-Immenstaad	36
A.25	Polizeipräsidium Ravensburg	36
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	36
B.1	Regierungspräsidium Tübingen Boden und Gewässer	36
B.2	Regierungspräsidium Tübingen Hochwasserschutz	37
B.3	Eisenbahnbundesamt	37
B.4	terranets bw GmbH	37
B.5	badenovaNETZE GmbH	37
B.6	Transnet BW GmbH	37
B.7	Die Autobahn GmbH	37
B.8	Handwerkskammer Konstanz	37
B.9	Handelsverband Südbaden	37
B.10	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	37
B.11	Flughafen Friedrichshafen GmbH	37
B.12	Regionalwerk Bodensee GmbH & Co.KG	37
B.13	Teledata GmbH	37
B.14	Wirtschaftsförderung Bodenseekreis GmbH	37
B.15	Zweckverband Breitband Bodenseekreis	37
B.16	BLHV	37
B.17	BUND Ortsgruppe Markdorf	37

B.18	E-Plus Mobilfunk GmbH.....	37
B.19	ED Netze GmbH	37
B.20	NetCom GmbH.....	37
B.21	ABW GmbH.....	37
B.22	Freiwillige Feuerwehr Markdorf.....	37
B.23	Telefonica Germany GmbH & OHG.....	37
B.24	Gemeinde Meckenbeuren.....	37
B.25	Gemeindeverwaltungsverband Meersburg	37
B.26	Verwaltungsgemeinschaft Horgenzell-Wilhelmsdorf	37
B.27	IHK Bodensee-Oberschwaben	37
B.28	Deutsche Bahn AG	37
B.29	Stadtwerk am See GmbH & Co.KG	37
B.30	Gemeindeverwaltungsverband Pfullendorf	37
B.31	Vodafone GmbH	37
	C STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	39
C.1	Person 1	39
C.2	Person 2	42
	D ANHANG	45
	Anlagen zur Stellungnahme A.19	45
	PLEDOC GmbH.....	45

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

(nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind grau hinterlegt)

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Bodenseekreis Planungsrecht I (Schreiben vom 17.07.2023)	
	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können	
A.1.1	Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung kann daher nur genehmigt werden, wenn keine aktuellen und zukünftigen Ziele der Raumordnung der Planung entgegenstehen. Wir verweisen daher zuständigkeitsshalber auf die Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Raumordnungsbehörde sowie des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben Rechtsgrundlage § 1 Abs. 4 BauGB	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)	
A.1.2	Keine	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage	
A.1.3	Die Auswahl der Flächen ist hinsichtlich der im Gutachten von Gutschker-Dongus vom 13.06.2022 vorgenommenen Methodik nachvollziehbar. Allerdings ist anhand der uns vorgelegten Planunterlagen nicht vollständig zurückzuverfolgen, auf welchen Prüfschritt bei der Auswahl, der nun ins Verfahren eingebrachten Flächen letztlich zurückgegriffen wurde. Wir bitten daher um Erläuterung und entsprechende Aufnahme in die Begründung. Zudem bitten wir im nächsten Verfahrensschritt um vollständige Übermittlung der im Gutachten genannten Anhänge. Diese waren den Unterlagen nicht beigelegt.	Nachdem das Thema „PV-Freiflächenanlagen“ immer mehr an Bedeutung gewann, hat die Gemeinde Deggenhausertal überlegt, wie konzeptionell und nachvollziehbar darauf reagiert werden kann. Deshalb wurde das Büro Gutschker-Dongus beauftragt ein Gutachten über geeignete und rechtlich zulässige Flächen für PV-Freiflächenanlagen zu erstellen. Damit konnte potenziellen Vorhabensträgern bereits entgegengekommen werden, da die Anträge entsprechend der Flächendarstellung aus dem Gutachten geprüft werden konnten. Es wurde ein Aufruf gestartet, dass Interessenten ihre Flächen melden sollen. Daraufhin erfolgte der Abgleich der gemeldeten Flächen mit dem Gutachten. Manche Flächen fielen dabei heraus und die restlichen Flächen wurden nach Beschluss des Gemeinderates in das FNP-Änderungsverfahren gebracht. Ein weiterer Punkt war die Erstellung eines Kriterienkatalogs für die weitere Entscheidung der Bauleitplanung. Zu

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		<p>diesem Kriterienkatalog zählen die Aspekte Landschaftsbild, Flächengröße, Sitz und Ausgestaltung der Anlage, (wirtschaftliche) Beteiligung der Öffentlichkeit und der Gemeinde und die Eigentumsverhältnisse. Diese Aspekte sind in Unterpunkten weiter definiert und es wurden bis zu 12 Punkte je Aspekt vergeben. Alle Vorhabensträger wurde darüber hinaus die Möglichkeit eingeräumt, die Flächen im Gemeinderat vorzustellen. Zudem wurde ein Auswahlgremium gebildet, welches die Flächen mit Hilfe des Kriterienkatalogs bewertet und begutachtet hat. Hier flossen auch die Stellungnahmen der ersten Beteiligungsrunde (Flächenreduzierung, Waldabstand, etc.) ein sowie die weiteren neuen Erkenntnisse (bspw. FFH-Kartierung). Das Ergebnis des Auswahlgremiums und die daraus resultierende Reihenfolge für die Umsetzung wurde wiederum im Gemeinderat beraten und beschlossen.</p> <p>Die in dem Dokument von Gutschker-Dongus genannten Anhänge werden in der Offenlage mit ausgelegt werden.</p>
A.1.3.1	<p>Im Hinblick auf das sich aus § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ergebende Erfordernis, im Rahmen der noch anstehenden Auslegungsbekanntmachung anzugeben, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, wird darauf hingewiesen, dass gern. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB die Gemeinden verpflichtet sind, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p>
A.1.3.2	<p>Das Genehmigungsdatum der 2. Flächennutzungsplanfortschreibung des GVV Markdorf ist der 07.02.2014. Wir bitten dies auf Seite 2 der Begründung zu korrigieren.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Das Genehmigungsdatum wird korrigiert.</p>
A.2	Landratsamt Bodenseekreis Natur- und Landschaftsschutz II (Schreiben vom 17.07.2023)	
	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können	
A.2.1	<p>1. Wesentliches Element des Flächennutzungsplanes ist die Alternativenprüfung. Wir bitten daher auch die sonstigen untersuchten Flächen mit den Gründen für deren Ausschluss in die Planung aufzunehmen.</p> <p>Rechtsgrundlage § 1a BauGB</p>	<p>Siehe oben zu A.1.3, es wurde ein Ausschlussverfahren durchgeführt, potenziell geeignete Flächen wurden auf Flächenverfügbarkeit geprüft. Es wurden nur die Flächen weiterverfolgt, bei welchen grundsätzliche Bereitschaft seitens der Eigentümer besteht. Diese wurden einer weiteren Umweltprüfung im Rahmen der FNP-Änderung unterzogen. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht dokumentiert.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)	
A.2.1.1	Ordnungsgemäße Abwägung unter Beachtung aller Planungsalternativen Zu II.2.: Berücksichtigung des landesweiten Biotopverbundes	Dies wird berücksichtigt. Der landesweite Biotopverbund ist in den Umwelt-Steckbriefen als Abwägungsgrundlage berücksichtigt und dargestellt.
	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können	
A.2.2	2. Bezüglich des Fachplanes landesweiter Biotopverbund wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinden die Verantwortung haben, diesen im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern und zu gewährleisten. Die Fläche 2 „Azenweiler“ sowie Teilbereiche der Fläche 3 „Brennerhof“ liegen zwischen Kernflächen des Biotopverbundes mittlerer Standorte, die Fläche 3 grenzt an einen Wildkorridor an. Wir bitten daher, die Aussage „Flächen des Fachplanes Landesweiter Biotopverbund nicht betroffen“ auf den Seiten 13 und 17 zu prüfen. Im weiteren Verfahren sowie auf Ebene des Bebauungsplanes ist daher bei der konkreten Flächenausgestaltung eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema Biotopverbund notwendig.	Dies wird berücksichtigt. Die Anregung wird aufgenommen. Die entsprechenden Umwelt-Steckbriefe 2 und 3 werden konkretisiert. In Azenweiler handelt es sich um zwei schmale Suchräume des Biotopverbundes mittlerer Standorte, bei dem Standort 3 „Brennerhof“ sind Kern- und Suchräume sowie ein Wildwegkorridor überwiegend randlich betroffen. Die Kernflächen selbst sind nicht Teil der PV-Fläche. Der Fachplan landesweiter Biotopverbund ist auf B-Plan-Ebene weiter zu berücksichtigen.
	Rechtsgrundlage § 21 Abs. 4 BNatSchG und § 22 Abs. 4 NatSchG	
	Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)	
A.2.2.1	Berücksichtigung des Landesweiten Biotopverbundes	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können	
A.2.3	3. Die Fläche 9 „Lindenberghof“ weist in größeren Bereichen hochwertiges Grünland, vermutlich dem Status einer Flachlandmähwiese entsprechend, auf. In diesem Jahr wird die Biotopkartierung im Bodenseekreis aktualisiert, endgültige Ergebnisse liegen allerdings noch nicht vor. Jedoch stehen Flächen mit Biotopcharakter unter dem Schutz des § 30 BNatSchG, unabhängig von der Kartierung in den 90er Jahren. Des Weiteren scheint auch hier wie ebenfalls bei den Nrn. 9, 10, 11, 12 der Fachplan Landesweiter	Dies wird berücksichtigt. Die Fläche 9 Lindenberghof wurde in der aktuellen Biotopkartierung (2023 online gestellt) als Magerwiese eingestuft. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind ein Antrag auf Ausnahme vom Biotopschutz und ein funktionaler Ausgleich mindestens im Umfang 1:1 nötig. Der Biotopverbund wird bei der Konkretisierung der Flächen beachtet. Dies gilt sowohl bei der Konkretisierung der Flächen zur Entwurfsfassung der 8. FNP-Änderung wie auch bei kleinräumigeren

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Biotopverbund betroffen zu sein. Auf den Fotos zur Fläche 8 „Wendlingen“ ist kleinflächig Feuchtvegetation (Seggen) zu sehen. Hier ist im weiteren Verfahren ebenfalls auf faktisch vorhandene gesetzlich geschützte Biotope zu untersuchen.	Flächen in der nachgelagerten konkreten Bauleitplanung. Die Fläche 8 Wendlingen wurde zum Entwurf auf die westliche Ackerfläche reduziert.
	Rechtsgrundlage § 30 BNatSchG, § 33 Abs. 1 BNatSchG, § 34 Abs. 1 BNatSchG	
	Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)	
A.2.3.1	Beachtung vorhandener gesetzlich geschützter Biotopflächen § 34 Abs. 3 BNatSchG, § 67 BNatSchG	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage	
A.2.3.2	Bei der Fläche 1 „Unterhomburg“ ist aufgrund der grundsätzlich festgestellten Relevanz bzw. Habitateignung für die Feldlerche auf der nachfolgenden Planungsebene eine faunistische Untersuchung hinsichtlich der Artengruppe der Vögel durchzuführen. Wir bitten dies auf Seite 11 des Umweltberichtes (Steckbriefe) mit aufzunehmen.	Dies wird berücksichtigt. Bei den Begehungen am 03.04.2023 (alle Flächen) und 22.05.2023 (Flächen Nr. 3, 5, 6, 8, 9, 11, 13) (365°) konnten keine Feldlerchen erfasst werden. Auf Fläche 4 wurde am 22.5. eine Feldlerche erfasst. Potenzielle Vorkommen sind auf Bebauungsplanebene zu überprüfen und ggf. entsprechende CEF-Maßnahmen zu entwickeln. Der Hinweis wird aufgenommen.
A.3	Landratsamt Bodenseekreis Straßenbautechnik III (Schreiben vom 17.07.2023)	
	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können	
A.3.1	Die Rechtsvorschriften des § 22 Straßengesetz Baden-Württemberg hinsichtlich des Anbauabstandes wurde im März 2023 dahingehend geändert, dass u. a. Photovoltaikanlagen vom Anbauverbot ausgenommen sind. Dennoch treten straßenrechtliche Belange nicht vollständig hinter diese zurück, sondern es ist bei der Einzelfallentscheidung über eine Ausnahmegenehmigung zu prüfen, ob gewichtige straßenrechtliche Belange entgegenstehen, die bei der Bemessung des erforderlichen Abstandes zu beachten sind. Der in den Steckbriefen angegebene Abstand zur Fahrbahn mit 7,50 m	Dies wird zur Kenntnis genommen und in den nachfolgenden Planverfahren berücksichtigt. In den Texten wird außerdem eine Klarstellung erfolgen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>ist hier der Mindestabstand. In den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren wird der Abstand unter Beachtung der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) festgelegt. Das Zufahrtsverbot bleibt unberührt. Außerhalb des Erschließungsbereiches von Landes- und Kreisstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen.</p> <p>Rechtsgrundlage</p> <p>§ 22 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG)</p>	
	<p>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>	
A.3.1.1	<p>Ausnahmen sind in bestimmten Fällen möglich, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen. Grundsätzlich ist die Erschließung über bestehende Anschlüsse zu planen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und in den nachfolgenden Planverfahren berücksichtigt.</p>
	<p>Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage</p>	
A.3.1.2	<p>Zu den ausgewiesenen Flächen wird im Einzelnen nur eingegangen, soweit durch diese Kreisstraßen betroffen werden. Dies sind die Flächen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unterhomburg (K 7753) 2. Azenweiler (K 7781) 3. Brennerhof (K 7752 und K 7753) 11. Südlich Wendlingen (K 7749) 13. Grünwangen (K 7744) 	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.3.1.3	<p>Gegen die Ausweisung der Flächen bestehen keine Einwände. Die straßenrechtliche,- bauliche und verkehrstechnische Prüfung der äußeren verkehrlichen Erschließung erfolgt im Zuge des Bebauungsplanverfahrens. Weitere Details, wie z. B. die Festlegung der Abstände zu Kreisstraßen und ggf. notwendige Schutzeinrichtungen werden ebenfalls im Bebauungsplanverfahren abgestimmt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.3.1.4	<p>Die Stellungnahme zur Fläche 9 Lindenberghof (L 204) fällt in die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen. Die</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	restlichen Flächen liegen an Gemeindestraßen. In straßenrechtlicher Sicht ist bei diesen Flächen im Bebauungsplanverfahren nur die Erschließung zu beurteilen, sofern diese über klassifizierte Straßen erfolgen soll.	
A.3.1.5	<p><u>Hinweis:</u></p> <p>Der in den Steckbriefen 3 und 11 in der Freizeitkarte angegebene Radweg ist baulich nicht vorhanden. Der Radverkehr wird hier auf der Fahrbahn geführt. Der Bau eines Radweges ist im Rahmen der Radwegenetzkonzeption nicht vorgesehen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Informationen werden ergänzt.</p>
<p>A.4 Landratsamt Bodenseekreis Wasser- und Bodenschutz III (Schreiben vom 17.07.2023)</p>		
<p>Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage</p>		
A.4.1	<p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich im Plangebiet Flächen (Nrn. 8,10,11 und 13) Gewässer von II. Ordnung befinden. Damit zusammenhängende Anforderungen nach WG und WHG sind ggf. in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Tatbestand kann im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren ausreichend beachtet werden.</p>
<p>A.5 Landratsamt Bodenseekreis Landwirtschaft (Schreiben vom 17.07.2023)</p>		
<p>Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage</p>		
A.5.1.1	<p>Im Klimaschutzgesetz ist das Landesflächenziel von 2 % für regenerative Energien verankert. Die Gesamtfläche der ausgewiesenen Freiflächen-Photovoltaikanlagen laut Steckbriefen der 8. FNP-Änderung beträgt 163 ha. Dies entspricht 2,62 % der Gemeindefläche und 5,5 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche der Gemeinde Deggenhausertal.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.5.1.2	<p>Hierfür wurde für das Deggenhausertal eine Standortalternativenprüfung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen von der Gutschker & Dongus GmbH durchgeführt. Durch dieses Vorgehen wurden bei der Auswahl der Flächen die Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Bodenseekreis berücksichtigt.</p>	<p>Die neue Flurbilanz (verfügbar seit August 2023) war zum Zeitpunkt des Vorentwurfes noch nicht veröffentlicht. Sie wird im Entwurf der FNP-Änderung und dem Umweltbericht berücksichtigt und eingearbeitet.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Die Flurbilanz, welche zur Bewertung von landwirtschaftlichen Flächen herangezogen wird, wird derzeit überarbeitet. Die neue Flurbilanz für den Bodenseekreis wird in den nächsten Wochen rechtskräftig werden. Daher wurde zur Beurteilung der Flächen bereits die neue Flurbilanz herangezogen. Keiner der ausgewiesenen Standorte der 8. Flächennutzungsplanänderung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen befindet sich in der höchsten Wertstufe, der Vorrangflur, was nach dem Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen für den Bodenseekreis ein Ausschlusskriterium ist.</p>	
A.5.1.3	<p>Dennoch befinden sich auch gute landwirtschaftliche Böden und große zusammenhängende Ackerflächen bei den geplanten Standorten. Große zusammenhängende, ebene Ackerschläge stellen für landwirtschaftliche Betriebe hochwertige Flächen dar, da diese wesentlich effizienter und somit wirtschaftlicher bewirtschaftet werden können als kleinere Ackerschläge. Diese Flächen stehen somit in Konkurrenz zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen, für die ebenfalls große zusammenhängende und ebene Flächen bevorzugt werden. Solche wertvollen Ackerflächen sind in der Regel einer landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten, um die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sicherzustellen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien liegt gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Dennoch gilt es durch Schonung hochwertiger landwirtschaftlicher Standorte, eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln zu gewährleisten. Das alleinige Voranbringen der erneuerbaren Energien geht ansonsten zu Lasten einer Versorgung mit regionalen Lebensmitteln. Abhängigkeiten bei der Nahrungsmittelversorgung kann in Krisenzeiten ebenfalls zu großen Problemen führen. Auf die mögliche einzelbetriebliche Betroffenheit durch existenzbedrohende Verluste an Pachtflächen im Einzelbetrieb bei Realisierung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird vorsorglich hingewiesen. Aus diesem Grund und da im Bodenseekreis bereits ein enormer Flächendruck herrscht, regt das Landwirtschaftsamt, wie bereits im</p>	<p>Anregungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Bau von Agri-PV-Anlagen wird in den Steckbriefen der Flächen mit hochwertigen Böden empfohlen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Scopingtermin geschehen, die Berücksichtigung von Agri-Photovoltaikanlagen an. Agri-Photovoltaikanlagen ermöglichen die kombinierte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für die Nahrungsmittelproduktion und die Stromerzeugung und sie bieten obendrein zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels Hagel-, Frost-, Hitze- und Sonnenschutz für die landwirtschaftlichen Kulturen. Diese Technik der Erzeugung erneuerbarer Energien vermag die Flächenproduktivität um 70 - 90 % zu steigern und die Zielkonflikte Flächenverbrauch, Klimaanpassung, Nahrungsmittelversorgung und Energiekrise zu verringern.</p>	
	Einzelstandorte:	
A.5.1.4	<p>1. Unterhomburg</p> <p>Grundstück Flst.-Nr. 907: Es handelt sich um landbauwürdige Ackerflächen, welche der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden sollten. Bedenken können zurückgestellt werden aufgrund der geringen Größe und da die Einstufung in Vorbehaltsflur I an der Grenze zur Vorbehaltsflur II liegt.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5.2	<p>Grundstück Flst.-Nr. 1014: Bedenken gegenüber dem Flächenverbrauch können aufgrund der neuen Einstufung in Vorbehaltsstufe II (3. Wertstufe) zurückgestellt werden.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5.2.1	<p>2. Azenweiler</p> <p>Die Bedenken gegenüber dem Flächenverbrauch können zurückgestellt werden.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5.2.2	<p>3. Brennerhof</p> <p>Die Bedenken gegenüber dem Flächenverbrauch können aufgrund der neuen Einstufung in Vorbehaltsflur II (3. Wertstufe) zurückgestellt werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Fläche liegt zudem laut Teilregionalplan Energie (Entwurf 12/2023) in einem Vorbehaltsgebiet für Regional-bedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen.</p>
A.5.2.3	<p>4. Burg</p> <p>Es handelt sich um landbauwürdige Flächen (Vorbehaltsflur I 2. Wertstufe), welche der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind.</p>	<p>Laut dem Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen für den Bodenseekreis sind lediglich Flächen in der Vorrangflur von einer Nutzung als PV-Freiflächenstandorte generell ausgeschlossen (s. A.5.1.2). Flächen in der Vorbehaltsflur sind davon nicht betroffen. Zudem liegt die Errichtung und der Betrieb einer solchen Anlage im überragenden, öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Somit besteht kein Hinderungsgrund. Darüber hinaus gibt es dadurch für die Landwirte eine weitere Möglichkeit den eigenen Betrieb breiter aufzustellen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.5.2.4	<p>5. Höge</p> <p>Es handelt sich um landbauwürdige Flächen (Vorbehaltsflur I 2. Wertstufe), welche der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.</p>	<p>Die Fläche liegt laut Teilregionalplan Energie (Entwurf 12/2023) in einem Vorbehaltsgebiet für Regional-bedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen und wird deshalb trotz der Lage in der Vorbehaltsflur I entwickelt.</p>
A.5.2.5	<p>6. Heidbremerhof</p> <p>Es handelt sich um landbauwürdige Flächen (Vorbehaltsflur I 2. Wertstufe), welche der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.</p>	<p>Laut dem Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen für den Bodenseekreis sind lediglich Flächen in der Vorrangflur von einer Nutzung als PV-Freiflächenstandorte generell ausgeschlossen (Nr. A5.1.2). Flächen in der Vorbehaltsflur sind davon nicht betroffen. Zudem liegt die Errichtung und der Betrieb einer solchen Anlage im überragenden, öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Somit besteht kein Hinderungsgrund. Darüber hinaus gibt es dadurch für die Landwirte eine weitere Möglichkeit den eigenen Betrieb breiter aufzustellen.</p>
A.5.2.6	<p>7. Mennwangen</p> <p>Es handelt sich um landbauwürdige Flächen (Vorbehaltsflur I 2. Wertstufe), welche der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.</p>	<p>Laut dem Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen für den Bodenseekreis sind lediglich Flächen in der Vorrangflur von einer Nutzung als PV-Freiflächenstandorte generell ausgeschlossen (Nr. A5.1.2). Flächen in der Vorbehaltsflur sind davon nicht betroffen. Zudem liegt die Errichtung und der Betrieb einer solchen Anlage im überragenden, öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Somit besteht kein Hinderungsgrund. Darüber hinaus gibt es dadurch für die Landwirte eine weitere Möglichkeit den eigenen Betrieb breiter aufzustellen.</p>
A.5.2.7	<p>8. Wendlingen</p> <p>Grundstück Flst.-Nr. 1211: Bedenken gegenüber Flächenverbrauch können zurückgestellt werden, da es sich um 2/3 Grünland handelt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.5.2.8	<p>Grundstück Flst.-Nr. 1217: landbauwürdige Flächen, welche der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.</p>	<p>Laut dem Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen für den Bodenseekreis sind lediglich Flächen in der Vorrangflur von einer Nutzung als PV-Freiflächenstandorte generell ausgeschlossen (Nr. A5.1.2). Flächen in der Vorbehaltsflur sind davon nicht betroffen. Zudem liegt die Errichtung und der Betrieb einer solchen Anlage im überragenden, öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Somit besteht kein Hinderungsgrund. Darüber hinaus gibt es dadurch für die Landwirte eine weitere Möglichkeit den eigenen Betrieb breiter aufzustellen.</p>
A.5.2.9	<p>9. Lindenberghof</p> <p>Die Bedenken gegenüber dem Flächenverbrauch können zurückgestellt werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.5.2.10	<p>10. Harresheim</p>	<p>Die Fläche liegt laut Teilregionalplan Energie (Entwurf 12/2023) in einem Vorbehaltsgebiet für</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Es handelt sich um rund 20 ha zusammenhängender Ackerschlag, durch die Schlaggröße hochwertige landwirtschaftliche Fläche für das Deggenhausertal. Diese Flächen sollten daher der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden. Das Landwirtschaftsamt erhebt daher Bedenken gegenüber einer Umnutzung in PV-Anlagen.</p>	<p>Regional-bedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen und wird deshalb trotz der Größe als PV-Anlage entwickelt.</p>
A.5.2.11	<p>11. Südl. Wendlingen</p> <p>Es handelt sich um rund 8 ha zusammenhängender Ackerschlag, durch die Schlaggröße hochwertige landwirtschaftliche Fläche für das Deggenhausertal. Diese Flächen sollten daher der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden. Das Landwirtschaftsamt erhebt daher Bedenken gegenüber einer Umnutzung in PV-Anlagen</p>	<p>Laut dem Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen für den Bodenseekreis sind lediglich Flächen in der Vorrangflur von einer Nutzung als PV-Freiflächenstandorte generell ausgeschlossen (Nr. A5.1.2). Flächen in der Vorbehaltsflur sind davon nicht betroffen. Zudem liegt die Errichtung und der Betrieb einer solchen Anlage im überragenden, öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Somit besteht kein Hinderungsgrund. Darüber hinaus gibt es dadurch für die Landwirte eine weitere Möglichkeit den eigenen Betrieb breiter aufzustellen.</p>
A.5.2.12	<p>12. Harresheim II</p> <p>Bezüglich des westlichen Teiles bestehen keine Bedenken, der östlicher Teil gehört zum 20 ha Schlag (Dinkel).</p>	<p>Der westliche Teil II wurde herausgenommen. Zum östlichen Teil siehe Harresheim I. (A.5.2.10)</p>
A.5.2.13	<p>13. Grünwangen</p> <p>Es handelt sich um 3,37 ha zusammenhängender Silomais Schlag. Diese Flächen sollten daher der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden. Das Landwirtschaftsamt erhebt daher Bedenken gegenüber einer Umnutzung in PV-Anlagen.</p>	<p>Laut dem Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen für den Bodenseekreis sind lediglich Flächen in der Vorrangflur von einer Nutzung als PV-Freiflächenstandorte generell ausgeschlossen (Nr. A5.1.2). Flächen in der Vorbehaltsflur sind davon nicht betroffen. Zudem liegt die Errichtung und der Betrieb einer solchen Anlage im überragenden, öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Somit besteht kein Hinderungsgrund. Darüber hinaus gibt es dadurch für die Landwirte eine weitere Möglichkeit den eigenen Betrieb breiter aufzustellen.</p>
A.6	<p>Landratsamt Bodenseekreis Verkehrsrecht VI (Schreiben vom 17.07.2023)</p>	
	<p>Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage</p>	
A.6.1	<p>Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Einwendungen zu o. g. Vorhaben. Eine Blendwirkung des Fahrzeugverkehrs auf öffentlichen Straßen durch die Freiflächen- Photovoltaikanlagen sollte grundsätzlich vermieden werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Das Thema der Blendwirkung ist in den nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu behandeln.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.7 Landratsamt Bodenseekreis Forstwirtschaft (Schreiben vom 17.07.2023)		
Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage		
A.7.1	Zum derzeitigen Planungsstand der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sind aus Sicht des Forstamtes Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG in verschiedenen Änderungsbereichen lediglich durch deren angrenzende Lage berührt. Für die Abgrenzung der zukünftig zur Darstellung als Sonderbauflächen „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ vorgesehenen Änderungsbereiche wurde laut Umweltbericht (Stand Mai 2023, Seite 3) ein Abstand von mindestens 30 Meter zu Wald eingehalten. Das Forstamt weist dennoch vorsorglich darauf hin, dass im Rahmen der qualifizierten Bauleitplanung der nach § 4 Abs. 3 LBO erforderliche Mindestabstand zwischen Wald und der jeweiligen Baugrenze zu prüfen sein wird.	Dies wird zur Kenntnis genommen. In den nachgelagerten Bebauungsplanverfahren wird der Mindestabstand zum Wald erneut geprüft werden.
A.7.2	Das Forstamt bittet darum, im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes, das Referat 83 des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Forstbehörde zu beteiligen.	Dies wird berücksichtigt. Im nächsten Verfahrensschritt wird das Referat 83 des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Forstbehörde beteiligt.
A.8 Landratsamt Bodenseekreis Brandschutz (Schreiben vom 17.07.2023)		
Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage		
A.8.1	Eine pauschale Aussage kann aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht getroffen werden. Es handelt sich vielmehr um konkrete Einzelfallentscheidungen, welche in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung behandelt werden. Weitere Stellungnahmen werden dort erfolgen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.9	Regierungspräsidium Freiburg - Ref. 91 (Schreiben vom 05.07.2023)	Geologie, Rohstoffe und Bergbau
A.9.1	<p>Geotechnik</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.2	<p>Boden</p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.2.1	<p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung - Archivfunktion, Fehler! Linkreferenz ungültig.) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der Standortalternativenprüfung wurden besonders schutzwürdige Böden ausgeschlossen (siehe Kapitel 4 Standortalternativenprüfung).</p>
A.9.2.2	<p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.3	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.9.4	<p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.9.4.1	<p>Auf die Lage des Plangebietes Gde. Deggenhausertal, Gmk. Homberg: "Azenweiler / Flst.- Nr. 206" - Freiflächen-Photovoltaikanlage im festgesetzten Wasserschutzgebiet Deggenhausertal-Wittenhofen, WSG-Zone IIIB wird hingewiesen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Im Flächensteckbrief wird auf die Lage im Wasserschutzgebiet Zone IIIB hingewiesen.</p>
A.9.4.2	<p>Auf die Lage des Plangebietes Gde. Deggenhausertal, Gmk. Wittenhofen: "Harresheim / Flst.-Nr. 936/2" - Freiflächen-Photovoltaikanlage im festgesetzten Wasserschutzgebiet Deggenhausertal-Wittenhofen, WSG-Zone IIIB wird hingewiesen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Im Flächensteckbrief wird auf die Lage im Wasserschutzgebiet Zone IIIB hingewiesen.</p>
A.9.4.3	<p>Auf die Lage des Plangebietes Gde. Deggenhausertal, Gmk. Wittenhofen: "Harresheim II / Flst.-Nr. 936" - Freiflächen-Photovoltaikanlage im festgesetzten Wasserschutzgebiet Deggenhausertal-Wittenhofen, WSG-Zone IIIB wird hingewiesen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Im Flächensteckbrief wird auf die Lage im Wasserschutzgebiet Zone IIIB hingewiesen.</p>
A.9.4.4	<p>Aktuell findet im Planungsraum keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.9.5	<p>Bergbau</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.9.6	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.9.7	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lqrb-bw.de) entnommen werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	
A.10	Regierungspräsidium Tübingen Raumordnung (Schreiben vom 12.07.2023)	
A.10.1	<p>Für die raumordnerische Prüfung ist der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002, der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben vom 04.04.1996 sowie der in Aufstellung befindliche, aber vom zuständigen Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen noch nicht genehmigte Regionalplanfortschreibungsentwurf Bodensee-Oberschwaben vom 25.06.2021 anzuwenden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Im weiteren FNP-Änderungsverfahren wird der 2023 genehmigte fortgeschriebene Regionalplan zugrunde gelegt.</p>
A.10.2	<p>Nach dem Regionalplanfortschreibungsentwurf Bodensee-Oberschwaben vom 25.06.2021 liegen zahlreiche Gebiete in Regionalen Grünzügen.</p> <p>Plansatz 3.1.1 Regionale Grünzüge (Z 2) des Fortschreibungsentwurfs führt hierzu aus: „Die Regionalen Grünzüge sind von Bebauung freizuhalten. Darüber hinaus sind außerhalb der im Regionalplan für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festgelegten Gebiete Veränderungen der Geländeoberfläche durch Abgrabung oder Aufschüttung ausgeschlossen.“</p> <p>Plansatz 3.1.1 Regionale Grünzüge (Z 4) des Fortschreibungsentwurfs führt weiter aus: „Soweit keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, ist in Regionalen Grünzügen die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ausnahmsweise zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • es sich nicht um Waldflächen handelt, • keine Gebiete mit den besten landwirtschaftlichen Standorten in Anspruch genommen werden, • diese außerhalb von Landschaftsräumen von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit liegen. 	<p>Der bereits genehmigte Regionalplan 2023 wird der FNP-Änderung zu Grunde gelegt.</p>
A.10.3	<p>Aktuell handelt es sich bei dem Regionalplanfortschreibungsentwurf um sogenannte in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung. Ab dem Zeitpunkt der</p>	<p>Der bereits genehmigte Regionalplan 2023 wird der FNP-Änderung zu Grunde gelegt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Genehmigung des Regionalplanentwurfs durch das zuständige Ministerium stehen der Planung Ziele der Raumordnung entgegen.	
A.11	Regierungspräsidium Tübingen Landwirtschaft (Schreiben vom 12.07.2023)	
A.11.1	<p>Allgemein:</p> <p>Grundsätzlich begrüßen wir es, wenn von Seite der Kommune eine Konzeption zur Errichtung von Freiflächen-PV Anlagen im Gemeindegebiet erstellt wird, um geeignete Standorte für Freiflächen- PV-Anlagen identifizieren zu können. Eine unmittelbare Ausweisung der Potentialflächen im FNP zur Erfüllung der Steuerungsfunktion ist aus unserer Sicht zu diesem Zeitpunkt und insbesondere im geplanten Umfang weder erforderlich noch zielführend, um landwirtschaftliche Belange angemessen zu berücksichtigen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.1.1	<p>Die im Rahmen der Standortalternativenprüfung unter Ziff. 2.2.1 aufgeführten Vorgaben nach Klimaschutzgesetz BW sind zudem nicht korrekt. Nach dem erklärten Flächenziel sollen zwar 2 % der Flächen künftig für die Erzeugung erneuerbarer Energie zur Verfügung gestellt werden, entsprechend § 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg sollen in den Regionalplänen in einer Größenordnung von mindestens 0,2 % (nicht 2 %!) der jeweiligen Regionsfläche Freiflächen für die Nutzung von Freiflächen PV festgelegt werden, der größte Teil der Flächen soll für Windkraftanlagen bereitgestellt werden, wobei Windkraftanlagen aufgrund ihrer geringeren Standfläche landwirtschaftliche Belange regelmäßig geringer belasten als Freiflächen-PV-Anlagen. Der Teilregionalplan Energie für die Region Bodensee-Oberschwaben befindet sich derzeit in Vorbereitung. Auch wenn entsprechend der vorgelegten Unterlagen andere regenerative Energien wie Windkraft im Gemeindegebiet Deggenhausertal derzeit keine Rolle spielen, ist es aus Sicht der Landwirtschaft nicht vertretbar, auf Gemeindeebene weit mehr als 0,2% der Fläche für Freiflächen PV- Anlagen heranzuziehen, insbesondere da der Teilregionalplan Energie noch nicht beschlossen ist, und es zu erwarten ist, dass noch entsprechende Flächen für Windkraftanlagen</p>	<p>Die Fläche der geplanten PV-Anlagen wurde für den Entwurf stark reduziert und beträgt jetzt noch 1,43 % der Gemeindefläche.</p> <p>Der Entwurf zur Offenlage des Teilregionalplans Energie (18.12.2023) weist im Gemeindegebiet Deggenhausertal keine Vorrangflächen für Regionalwirksame Windenergieanlagen aus. Da die Windenergie im Gemeindegebiet nur eine sehr untergeordnete Rolle spielt, wird die Fläche für Freiflächen-PV-Anlagen auf über 0,2 % der Gemeindefläche vorgesehen.</p> <p>Es ist zu erwarten, dass in naher Zukunft aufgrund des steigenden Strombedarfes zusätzliche Flächen für erneuerbare Energien benötigt werden. Siehe hierzu auch die Stellungnahmen des Regierungspräsidium Tübingen Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (Nr. A.13).</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	ausgewiesen werden, und damit die erforderlichen Flächen für andere regenerative Energien sich deutlich reduzieren.	
A.11.1.2	<p>Durch die geplanten Änderungen des Flächennutzungsplanes werden landwirtschaftliche Flächen dauerhaft umgewidmet, so dass landwirtschaftliche Belange grundsätzlich betroffen sind. Gegenüber der Umwidmung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen (Vorrangflur I und II der Flurbilanz) bestehen grundsätzliche Bedenken, da diese aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die produktive Landwirtschaft dieser vorzubehalten bzw. nur im unbedingt erforderlichen Maße umzuwidmen sind. Die geplante Änderung sieht die Ausweisung von Sondergebieten für Freiflächen-PV-Anlagen in Höhe von 2,62 % der Gemeindefläche, bzw. 4,53 % der Landwirtschaftsfläche der Gemeinde dar, somit ein Vielfaches dessen, was auf Ebene der Regionsfläche erforderlich ist. Von unserer Seite bestehen daher erhebliche Bedenken bezüglich des Umfangs der geplanten Ausweisung von Sondergebieten für Freiflächen- PV Anlagen im Gemeindegebiet. Ergänzend ist noch anzumerken, dass aufgrund der teilweise erheblichen Größe die Auswirkungen des konzentrierten Flächenbedarfs auf den lokalen Bodenmarkt und die Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen Familienbetriebe im Einzelfall enorm sein dürften.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und soweit möglich berücksichtigt.</p> <p>Die aktuelle Flurbilanz (August 2023) wird berücksichtigt. Die Auswahl der Standorte wurde überarbeitet und die Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen insgesamt reduziert. Die Fläche für Freiflächen-PV-Anlagen beläuft sich insgesamt auf 1,43 % des Gemeindegebiets.</p> <p>Im Gemeindegebiet ist die Errichtung von Windkraftanlagen nicht möglich bzw. nicht realistisch, deshalb möchte die Gemeinde mehr Freiflächen-PV-Anlagen ausweisen.</p>
A.11.1.3	<p>Die meisten Flächen liegen im Bereich regionaler Grünzüge, hier ist die Errichtung von Freiflächen PV- Anlagen nach den bisherigen Ausführungen des Regionalplans ausnahmsweise zulässig, wenn keine Gebiete mit den besten landwirtschaftlichen Standorten in Anspruch genommen werden. Entsprechend der derzeit noch gültigen Flurbilanz sind im Gemeindegebiet keine Flächen der Vorrangflur I vorhanden, sondern überwiegend Flächen der Vorrangflur II, somit werden zumindest die besten in der Gemeinde verfügbaren Böden für die Ausweisung von Freiflächen PV- Anlagen herangezogen, auch wenn die regionalen Grünzüge, in welchen die betreffenden Flächen liegen, auf Grundlage anderer Kriterien ausgewiesen wurden. Eine ausreichende Berücksichtigung agrarstruktureller Belange kann mit diesem Hinweis in keiner Weise erreicht werden. Vielmehr wird die Flurbilanz 2022,</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Das Landratsamt Bodenseekreis Landwirtschaft hat in der Bewertung der Flächen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung dieses Flächennutzungsplans bereits die überarbeitete Flurbilanz herangezogen. Somit ist die Flurbilanz 2022 bereits in der Abwägung berücksichtigt. In den Unterlagen wird zur Offenlage die Flurbilanz 2022 zur Flächenbewertung herangezogen werden.</p> <p>Laut dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben ist der Beschluss des Teilregionalplan Energie ist bis Ende 2025 geplant. Zum aktuellen Stand befinden sich die Flächen zum größten Teil in einem Suchraum für Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutende Freiflächen-Solaranlagen des Teilregionalplans Energie.</p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplans zur Realisierung von Freiflächen-PV-Anlagen soll voraussichtlich bereits vor dem Beschluss des Teilregionalplans erfolgen. Außerdem ist die Kommune frei,</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>welche eine differenziertere Einteilung ermöglicht, demnächst verfügbar sein, und soll im Rahmen der Ausweisung von Freiflächen-PV-Anlagen über die Regionalplanung eine bessere Berücksichtigung agrarstruktureller Belange ermöglichen. Auch aus diesem Grunde sollte die Ausweisung auf FNP- Ebene erst nach der Regionalplanung erfolgen.</p>	<p>Freiflächen-PV-Anlagen selbst auszuweisen. Der Regionalplan stellt keine Ausschlussfläche dar.</p> <p>Bei der Ausweisung von Freiflächen-PV-Anlagen kann die Kommune damit deutlich über die ausgewiesenen Vorrangbereiche des Teil-Regionalplans Energie hinaus gehen. Es gilt hier die auf den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung aufbauende, kommunale Planungshoheit. Bei der FF-PV haben die Ausweisungen von Vorrangbereichen keinen ausschließenden Charakter für weitere fachlich geeignete Flächen.</p>
A.11.2	<p>Der in der Begründung unter Ziffer 9. aufgeführte Hinweis, dass Landwirte Interesse an der Verwirklichung einer Anlage bekundet haben, kann nicht dahingehend gewertet werden, dass die Flächen nicht von agrarstruktureller Bedeutung sind. Die Berücksichtigung von Interessen einzelner Grundstückseigentümer, welche aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Vorzüglichkeit der Solarstromerzeugung gegenüber der landwirtschaftlichen Produktion ggfs. den agrarstrukturellen Wandel im Einzelfall auch begünstigen, stellen keinen landwirtschaftlichen Belang dar.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Das Interesse einzelner Grundstückseigentümer wird nicht dahingehend gewertet, dass diese Flächen nicht von agrarstruktureller Bedeutung sind.</p>
	<p>Zu den einzelnen Flächen:</p>	
A.11.3	<p><u>Unterhomburg</u></p> <p>Durch die Planung werden 3,11 ha landwirtschaftliche Ackerfläche dauerhaft umgewidmet, landwirtschaftliche Belange sind daher grundsätzlich betroffen. Die Flächen sind im Rahmen der Flurbilanz als Flächen der Vorrangflur Stufe II kategorisiert, die Bedenken bezüglich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen können für Flurstück 1014 aufgrund der geringeren Bodengüte zurückgestellt werden, sofern im Rahmen des Bebauungsplanes für naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen keine weiteren hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen (Vorrangflur I und II) in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planung der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen kann erst im Bebauungsplanverfahren erfolgen.</p> <p>Beim Bau eines Solarparks auf einer Ackerfläche ist nicht von einem großen Ausgleichsbedarf auszugehen.</p> <p>Die Flächennutzungsplanänderung orientiert sich an der neuen Flurbilanz.</p>
A.11.3.1	<p>Bezüglich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen auf Flurstück 907 bestehen aufgrund Lage und Zuschnitt grundsätzliche Bedenken bezüglich der Umwidmung.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Anzumerken ist, dass die Untere Landwirtschaftsbehörde hierzu schreibt, dass die Bedenken zurückgestellt werden können aufgrund der geringen Größe und da die Einstufung in Vorbehaltsflur I an der Grenze zur Vorbehaltsflur II liegt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.11.4	<p><u>Azenweiler</u></p> <p>Durch die Planung werden 3,65 ha landwirtschaftliche Fläche (Grünland) dauerhaft umgewidmet, landwirtschaftliche Belange sind daher grundsätzlich betroffen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Belange werden in die Abwägung eingestellt.</p>
A.11.4.1	<p>Die Flächen sind im Rahmen der Flurbilanz als Flächen der Vorrangflur Stufe II kategorisiert, jedoch aufgrund Größe, Nutzung und Lage und einer verhältnismäßig eher geringeren Bodengüte, nicht von besonderer agrarstruktureller Bedeutung, so dass die grundsätzlichen Bedenken gegenüber einer Umwidmung in diesem Fall zurückgestellt werden können, sofern im Rahmen des Bebauungsplanes für naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen keine weiteren hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen (Vorrangflur I und II) in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planung der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen kann erst im Bebauungsplanverfahren erfolgen. Beim Bau eines Solarparkes auf einer Ackerfläche ist nicht von einem großen Ausgleichsbedarf auszugehen.</p>
A.11.5	<p><u>Brennerhof</u></p> <p>Durch die Planung werden 35,62 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker- und Grünland) dauerhaft umgewidmet, landwirtschaftliche Belange sind daher grundsätzlich betroffen, wobei insbesondere im Falle einer vollständigen Umwidmung (die durchschnittliche Betriebsgröße im Deggenhausertal betrug im Jahr 2020 26 ha) erhebliche Auswirkungen auf die örtliche Flächenverfügbarkeit zu erwarten sind.</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Der Flächenzuschnitt wird angepasst und die Fläche reduziert.</p> <p>Angemerkt wird, dass die Fläche laut Teilregionalplan Energie (Entwurf 12/2023) in einem Vorbehaltsgebiet für Regional-bedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen liegt.</p>
A.11.5.1	<p>Die Flächen sind im Rahmen der Flurbilanz als Flächen der Vorrangflur Stufe II kategorisiert, unterscheiden sich jedoch nach der derzeit gültigen Flurbilanz in der Bodengüte.</p> <p>Die Flurstücke 1025,1053,1054 weisen eine geringere Bodengüte als die Flurstücke 1044 und 1045 auf. Die Flurstücke 1044,1045 und 1025 sind aufgrund ihrer Größe und der damit verbundenen Möglichkeit der rationellen Bewirtschaftung von besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, so dass aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht erhebliche Bedenken gegenüber der Umwidmung dieser Flurstücke bestehen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf verwiesen, dass die untere Landwirtschaftsbehörde schreibt, dass die Bedenken gegenüber dem Flächenverbrauch aufgrund der neuen Einstufung in Vorbehaltsflur II (3. Wertstufe) zurückgestellt werden können.</p>
A.11.5.2	<p>Allein für die Flächen auf Flurstück 1053 und 1054 können die Bedenken zurückgestellt werden, sofern im Rahmen des Bebauungsplanes für naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleichs- und</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Ausgleich wird auf Ebene des Bebauungsplans geregelt werden.</p>

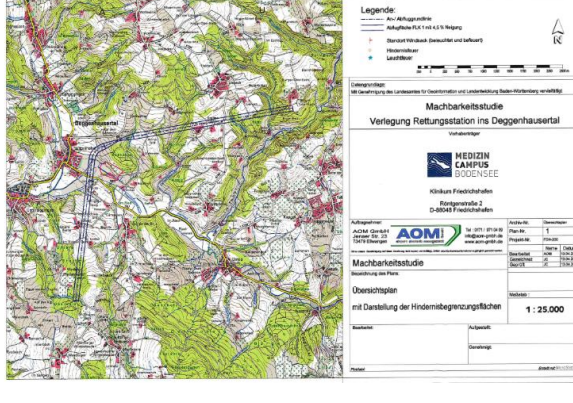
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Kompensationsmaßnahmen keine weiteren hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen (Vorrangflur I und II) in Anspruch genommen werden.	
A.11.6	<u>Burg</u>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Durch die Planung werden 15,5 ha überwiegend landwirtschaftliche Ackerfläche dauerhaft umgewidmet, landwirtschaftliche Belange sind daher grundsätzlich betroffen.	
A.11.6.1	Bei der überplanten Fläche handelt es sich um Flurstücke, die aufgrund ihrer Größe und der damit verbundenen Möglichkeit der rationellen Bewirtschaftung von besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft ist, so dass aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht erhebliche Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung bestehen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat sich nach Abwägung aller Belange dazu entschieden, an der Fläche festzuhalten. Da Windkraft in der Gemeinde aktuell keine Rolle spielt, ist die Gemeinde bemüht, ihren Beitrag zum Klimaschutz durch die Entwicklung von Freiflächen-PV-Anlagen zu leisten. In den Steckbriefen wird die Umsetzung von Agri-PV-Anlagen empfohlen, sodass die Fläche in diesem Fall weiterhin landwirtschaftlich nutzbar wäre.
A.11.7	<u>Höge</u>	Die Fläche liegt laut Teilregionalplan Energie (Entwurf 12/2023) in einem Vorbehaltsgebiet für Regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen und wird deshalb trotz der Lage in der Vorbehaltsflur I entwickelt.
	Durch die Planung werden 13,45 ha landwirtschaftliche Ackerfläche der Vorrangflur II dauerhaft umgewidmet, landwirtschaftliche Belange sind daher grundsätzlich betroffen. Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine besonders große Ackerfläche, die aufgrund ihrer Größe und der damit verbundenen Möglichkeit der rationellen Bewirtschaftung von besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft ist, so dass aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht erhebliche Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung bestehen. Aufgrund der räumlichen Nähe zur Fläche Burg, wirkt bei gleichzeitiger Umwidmung der Flächenentzug kumulativ, so dass die Bedenken umso schwerer wiegen, je größer die tatsächliche Umwidmung erfolgt. Eine gleichzeitige Ausweisung ist zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange unbedingt auszuschließen.	
A.11.8	<u>Heidbremerhof</u>	Die Fläche wurde zur Offenlage verkleinert, sodass die im Süden liegende FFH-Mähwiese herausgenommen wurde.
	Durch die Planung werden 13,45 ha landwirtschaftliche Acker- und Grünlandflächen der Vorrangflur II dauerhaft umgewidmet, landwirtschaftliche Belange sind daher grundsätzlich betroffen.	Die Gemeinde hat sich nach Abwägung aller Belange dazu entschieden, an der Fläche festzuhalten. Jedoch wurde die Fläche deutlich reduziert.
	Die Flurstücke sind aufgrund ihrer Größe und der damit verbundenen Möglichkeit	

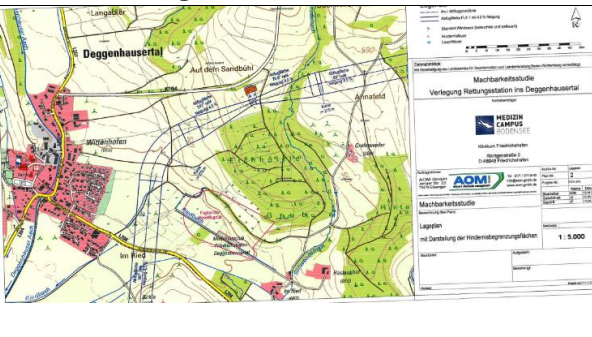
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>der rationellen Bewirtschaftung von besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, so dass aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht enorme Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung bestehen.</p>	
A.11.9	<p><u>Mennwangen</u></p> <p>Durch die Planung werden 2,44 ha landwirtschaftliche Ackerfläche dauerhaft umgewidmet, landwirtschaftliche Belange sind daher grundsätzlich betroffen. Die Flächen sind im Rahmen der Flurbilanz als Flächen der Vorrangflur Stufe II kategorisiert, die Bedenken bezüglich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen können im vorliegenden Fall aufgrund der verhältnismäßig geringen Größe zurückgestellt werden, sofern im Rahmen des Bebauungsplanes für naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleichs und Kompensationsmaßnahmen keine weiteren hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen (Vorrangflur I und II) in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planung der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen kann erst im Bebauungsplanverfahren erfolgen.</p>
A.11.10	<p><u>Wendlingen</u></p> <p>Durch die Planung werden 18,55 ha landwirtschaftliche Acker- und Grünlandflächen der Vorrangflur II dauerhaft umgewidmet, landwirtschaftliche Belange sind daher grundsätzlich betroffen.</p> <p>Die Flurstücke sind aufgrund ihrer Größe und der damit verbundenen Möglichkeit der rationellen Bewirtschaftung von besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, so dass aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht enorme Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung bestehen.</p>	<p>Die Fläche wurde zur Offenlage deutlich verkleinert, sodass nur noch 4,31 ha landwirtschaftliche Fläche betroffen ist.</p>
A.11.11	<p><u>Lindenberghof</u></p> <p>Durch die Planung werden 7,44 ha landwirtschaftliche Ackerfläche dauerhaft umgewidmet, landwirtschaftliche Belange sind daher grundsätzlich betroffen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Laut der Unteren Landwirtschaftsbehörde können die Bedenken gegenüber dem Flächenverbrauch bei dieser Fläche zurückgestellt werden.</p>
A.11.11.1	<p>Die Flächen sind im Rahmen der Flurbilanz als Flächen der Vorrangflur Stufe II kategorisiert, aufgrund der Größe, Lage und nach unserer Einschätzung extensiveren Nutzung können im vorliegenden Fall die Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen zurückgestellt werden, sofern im Rahmen des Bebauungsplanes für</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planung der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen kann erst im Bebauungsplanverfahren erfolgen. Beim Bau eines Solarparkes auf einer Ackerfläche ist nicht von einem großen Ausgleichsbedarf auszugehen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen keine weiteren hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen (Vorrangflur I und II) in Anspruch genommen werden.</p>	
A.11.12	<p><u>Harresheim</u></p> <p>Durch die Planung werden 30,31 ha landwirtschaftliche Ackerfläche der Vorrangflur II dauerhaft umgewidmet, landwirtschaftliche Belange sind daher grundsätzlich betroffen.</p> <p>Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine besonders große einheitliche Ackerfläche, die aufgrund ihrer Größe und der damit verbundenen Möglichkeit der rationellen Bewirtschaftung von besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft ist, so dass aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht erhebliche Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung bestehen.</p>	<p>Die Fläche liegt laut Teilregionalplan Energie (Entwurf 12/2023) in einem Vorbehaltsgebiet für Regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen und wird deshalb trotz der Größe als PV-Anlage entwickelt.</p>
A.11.13	<p><u>Südl. Wendlingen</u></p> <p>Durch die Planung werden 8,11ha landwirtschaftliche Ackerfläche der Vorrangflur II dauerhaft umgewidmet, landwirtschaftliche Belange sind daher grundsätzlich betroffen. Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine verhältnismäßig große Ackerfläche, die aufgrund ihrer Größe und der damit verbundenen Möglichkeit der rationellen Bewirtschaftung von besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft ist, so dass aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht nicht unerhebliche Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung bestehen.</p>	<p>Laut dem Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen für den Bodenseekreis sind lediglich Flächen in der Vorrangflur von einer Nutzung als PV-Freiflächenstandorte generell ausgeschlossen (Nr. A5.1.2). Flächen in der Vorbehaltsflur I (Flurbilanz 2022) sind davon nicht betroffen. Zudem liegt die Errichtung und der Betrieb einer solchen Anlage im überragenden, öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Somit besteht kein Hinderungsgrund. Darüber hinaus gibt es dadurch für die Landwirte eine weitere Möglichkeit den eigenen Betrieb breiter aufzustellen.</p>
A.11.14	<p><u>Harresheim II</u></p> <p>Durch die Planung werden 2,29 ha landwirtschaftliche Ackerfläche der Vorrangflur II dauerhaft umgewidmet, landwirtschaftliche Belange sind daher grundsätzlich betroffen. Bei der überplanten Fläche handelt es sich um Flächen, welche an die Anlage „Harresheim“ angrenzen und eine Bewirtschaftungseinheit mit diesen Flächen bilden, es handelt sich daher in der Gesamtbetrachtung um eine besonders große Ackerfläche, die aufgrund ihrer Größe und der damit verbundenen Möglichkeit der rationellen Bewirtschaftung von besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft ist, so dass aus regional übergeordneter</p>	<p>Siehe A.11.12.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	landwirtschaftlich fachlicher Sicht erhebliche Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung bestehen.	
A.11.15	<p>Grünwangen</p> <p>Durch die Planung werden 3,37 ha landwirtschaftliche Ackerfläche dauerhaft umgewidmet, landwirtschaftliche Belange sind daher grundsätzlich betroffen. Die Flächen sind im Rahmen der Flurbilanz als Flächen der Vorrangflur Stufe II kategorisiert, jedoch aufgrund Größe und Lage und einer verhältnismäßig eher geringeren Bodengüte, nicht von besonderer agrarstruktureller Bedeutung, so dass die grundsätzlichen Bedenken gegenüber einer Umwidmung in diesem Fall zurückgestellt werden können, sofern im Rahmen des Bebauungsplanes für naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen keine weiteren hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen (Vorrangflur I und II) in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planung der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen kann erst im Bebauungsplanverfahren erfolgen.</p>
A.12	Regierungspräsidium Tübingen Straßenbau (Schreiben vom 12.07.2023)	
A.12.1	Das Regierungspräsidium - Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen - erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplans. Details - insbesondere in Hinblick auf die sich an der Landesstraße L 204 befindenden Fläche in Urnau - werden in den Bebauungsplanverfahren abgestimmt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12.2	Es wird weiter darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Verfahren um eine LGVFG- Maßnahme handelt, welche seitens des Referat 45, Regionales Mobilitätsmanagement des Regierungspräsidiums koordiniert wird.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Um Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.	Dies wird berücksichtigt.
A.13	Regierungspräsidium Tübingen Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (Schreiben vom 12.07.2023)	
A.13.1	Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.	
A.13.2	Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen werden die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs.1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Nach § 10 Abs.1 S. 2 KlimaG BW erfolgt bis zum Jahr 2030 eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13.3	Gemäß der Klima- Rangfolge nach § 3 Abs.1 KlimaG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen sind energiebedingt. § 3 Abs.1 Satz 2 KlimaG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert, vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13.4	Um die Klimaschutzziele nach § 10 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.13.5	<p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energie, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Am Ende des Verfahrens wird die Ergebnismitteilung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften durchgeführt.</p>
A.14	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 46.2</p> <p>Zivile Luftfahrtbehörde</p> <p>(Schreiben vom 19.07.2023)</p>	
A.14.1	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung zur geplanten 8. Änderung des GVV Markdorf.</p> <p>Wir erheben keine Bedenken gegen die Planungen.</p> <p>Sollten Hindernisse mit einer Höhe von mehr als 100 m über Grund geplant werden, so sind die uns zur Zustimmungsprüfung vorzulegen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es sind keine Hindernisse mit einer Höhe von mehr als 100 m über Grund geplant.</p>
		

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		
A.15	Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 14.07.2023)	
A.15.1	<p><u>Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u></p> <p>Im Rahmen der Planungen von Freiflächenphotovoltaikanlagen ist nach Änderung des Denkmalschutzgesetzes zu klären, ob die geplanten Anlagen aufgrund ihrer technischen bzw. spiegelnden großflächigen Optik die Umgebung eines im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmals beeinträchtigen könnten. Theoretisch könnten hierzu die Kirchen von Urnau und von Limpach zählen, was jedoch noch zu prüfen wäre.</p> <p>Da die PV-Anlagen in Bezug auf diese beiden Kirchen jedoch weit abseitig bzw. kaum einsehbar positioniert sind, wird keine erhebliche Beeinträchtigung durch die geplanten Anlagen befürchtet, selbst wenn es sich bei den beiden Objekten um im höchsten Maße raumwirksame Kulturdenkmale handeln sollte.</p> <p>Es bestehen somit keine Anregungen oder Bedenken bezüglich der 8. Änderung des FNP des GW Markdorf.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.15.2	<p><u>Archäologische Denkmalpflege:</u></p> <p>Aus Sicht der Archäologie gibt es zur o.g. Planung keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.16	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben (Schreiben vom 19.07.2023)	
A.16.1	<p>Die o.g. Flächennutzungsplanänderung ist an die rechtskräftigen Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan (1996) anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB, § 3 Abs. 1 Nr. 2). Zudem sind die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Planentwurf zum Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung am 25. Juni 2021)</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 ROG). Der Regionalplanentwurf 2021 liegt derzeit zur Genehmigung beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg. Nach Genehmigung wird dieser den verbindlichen Regionalplan aus dem Jahre 1996 (inkl. der in den Folgejahren vorgenommenen Änderungen) ersetzen und die derzeit noch in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung werden verbindlich.</p>	
	<p>Rechtskräftiger Regionalplan 1996:</p>	
A.16.2	<p>Die Flächen Azenweiler, Harresheim und Harresheim II liegen nach Plansatz 3.3.5 des rechtskräftigen Regionalplanes (1996) in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“, in dem alle Vorhaben unzulässig sind, die die Nutzung der Grundwasservorkommen nach Menge, Beschaffenheit und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden.</p>	<p>Ein Hinweis auf die Lage im Wasserschutzgebiet wurde in die jeweiligen Steckbriefe aufgenommen. Der Regionalplan 1996 ist nicht mehr anzuwenden.</p>
A.16.2.1	<p>Durch die Ausweisung des Wasserschutzgebietes „Deggenhausertal“ in diesen Bereichen sind die Vorgaben des Regionalplanes weiter konkretisiert, so dass die Vorgaben nach der Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten sind (Schutzgebietszone HIB).</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Entsprechende Hinweise werden in die Steckbriefe aufgenommen.</p>
A.16.2.2	<p>Die Fläche Lindenberghof liegt nach Plansatz 3.3.2 des rechtskräftigen Regionalplanes (1996) in einem kleinen Teilgebiet im Westen im „Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege“, der von Bebauung freizuhalten ist. Da der Maßstab der verbindlichen Raumnutzungskarte 1 : 50.000 beträgt, besitzen die Festlegungen des Regionalplans eine gewisse räumliche Unschärfe. Im Rahmen der nachgelagerten Verfahren (Bauleitplanung) erfolgt eine Ausformung der sich dadurch ergebenden Interpretationsspielräume. Auf Grund des kleinräumigen Umfangs und da keine Kernflächen und Kernräume des Biotopverbundes betroffen sind, liegt die Inanspruchnahme des Schutzbedürftigen Bereichs für Naturschutz und Landschaftspflege durch die Fläche Lindenberghof aus Sicht des Regionalverbandes innerhalb dieses Ausformungsspielraums.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Fläche wird angepasst, die westliche Teilfläche wurde zum Entwurf herausgenommen.</p>
A.16.2.3	<p>Darüber hinaus liegen kleinere Teilgebiete mehrerer Flächen in einem</p>	<p>Der Regionalplan 2023 wurde zwischenzeitlich rechtskräftig.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>„Schutzbedürftigen Bereich für die Forstwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.4 des rechtskräftigen Regionalplanes (1996), in dem die Belange der Forstwirtschaft Vorrang vor anderen Raumnutzungen haben. Diese Teilflächen sind von Freiflächen-Photovoltaikanlagen freizuhalten.</p>	<p>Die Flächen liegen außerhalb des Waldes und halten einen Waldabstand von 30 m ein.</p>
	<p>Regionalplanentwurf 2021:</p>	
<p>A.16.3</p>	<p>Auch gemäß Regionalplanentwurf 2021 befinden sich nach Plansatz 3.2.2 Z (2) Teilgebiete einiger Flächen in einem Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen. In diesem hat die Erhaltung bzw. Entwicklung eines naturnahen Waldbestandes Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Ausgeschlossen sind daher alle Vorhaben und Planungen, die dieser Zielsetzung entgegenstehen. Demnach sind in den betroffenen Teilgebieten nach dem Regionalplanentwurf (2021) Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht möglich.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die Flächen im Entwurf werden so ausgewiesen, dass keine Flächen mit besonderen Waldfunktionen betroffen sind. Von Waldflächen wird ein Abstand von 30 m eingehalten.</p>
<p>A.16.3.1</p>	<p>Zudem liegen die Flächen Brennerhof und Grünwangen in Bereichen mit einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß Plansatz 3.2.1 Regionalplanentwurf 2021. Bei der Fläche Brennerhof ist der Ibach, bei der Fläche Grünwangen der Bermatinger Bach, jeweils mit den angrenzenden Gehölzstrukturen als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. In Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind gemäß Plansatz 3.2.1 Z (2) alle Vorhaben und Planungen ausgeschlossen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen naturschutzfachlich bedeutsamer Arten, der Qualität ihrer Lebensräume und der Funktionalität des Biotopverbunds führen können. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von Bebauung freizuhalten. Bei den betroffenen Teilgebieten sollte zudem ein ausreichender Abstand zum Bachlauf (Gewässerrandstreifen) und zu den vorhandenen Gehölzstrukturen berücksichtigt werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Bei der Fläche Brennerhof wurde die nördliche Teilfläche herausgenommen, sodass sich der Abstand zum Ibach vergrößert. Die Fläche in Grünwangen hat einen Abstand von mind. 10 m zu den Gehölzen und mind. 30 m zum Gewässer. Diese Abstände werden als ausreichend erachtet.</p>
<p>A.16.3.2</p>	<p>Die Fläche Lindenberghof liegt im westlichen Teilbereich ebenfalls im Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß Plansatz 3.2.1 Regionalplanentwurf 2021. Der Umfang der Inanspruchnahme des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege durch die Fläche Lindenberghof liegt aus Sicht</p>	<p>Die westliche Teilfläche wird zur Offenlage herausgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag												
	des Regionalverbandes innerhalb des o.g. Ausformungsspielraums.													
A.16.3.3	<p>Alle Flächen der 8. Flächennutzungsplanänderung liegen nahezu vollumfänglich in einem „Regionalen Grünzug“ nach Plansatz 3.1.1 des Regionalplanentwurfs (2021), der von Bebauung freizuhalten ist (Plansatz 3.1.1 Z (2)). Soweit keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, ist gern. Plansatz 3.1.1 Z (4) des Regionalplanentwurfs 2021 in Regionalen Grünzügen die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen ausnahmsweise zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • es sich nicht um Waldflächen handelt, • keine Gebiete mit den besten landwirtschaftlichen Standorten in Anspruch genommen werden, • diese außerhalb von Landschaftsräumen von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit liegen. <p>Diese Voraussetzungen nach Plansatz 3.1.1 Z (4) sind bei nahezu allen Flächen gegeben (kein Wald, kein bester landwirtschaftlicher Standort, kein herausragender Landschaftsraum). Auf diesen Flächen ist die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen daher ausnahmsweise zulässig.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.												
A.16.3.4	Lediglich für das Grundstück mit der Flurstücks Nummer 723/2 (Fläche Mennwangen) ist keine Ausnahme nach Plansatz 3.1.1 Z (4) möglich, da hier ein Gebiet mit den besten landwirtschaftlichen Standorten gem. Regionalplanentwurf vorliegt.	Gemäß Regionalplan-Satzungsbeschluss liegt kein Gebiet mit den besten landwirtschaftlichen Standorten vor.												
A.16.3.5	Der nachfolgenden tabellarischen Übersicht kann entnommen werden, welche regionalplanerischen Festlegungen nach dem rechtskräftigen Regionalplan (1996) und dem Regionalplanentwurf (2021) für die einzelnen Flächen ausgewiesen sind. In der Tabelle nicht im Einzelnen aufgeführt ist die o.g. Überlagerung von Teilgebieten mit einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Forstwirtschaft“ gem. rechtskräftigen Regionalplan (1996) sowie mit einem Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen gem. Regionalplanentwurf (2021).	Bei der Fläche Grünwangen wird ein ausreichender Abstand zum Gewässer und zur Feldhecke eingehalten. Die Aussagen zu den weiteren Flächen werden zur Kenntnis genommen.												
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;">Heidbremerhof</td> <td style="width: 15%;">868</td> <td style="width: 70%;">keine Ziele betroffen</td> </tr> <tr> <td></td> <td>870</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>873</td> <td></td> </tr> </table>	Heidbremerhof	868	keine Ziele betroffen		870			873		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 15%;">Regionaler Grünzug, Ausnahme nach PS 3.1.1 Z (4) möglich</td> <td style="width: 70%;"></td> </tr> </table>		Regionaler Grünzug, Ausnahme nach PS 3.1.1 Z (4) möglich	
Heidbremerhof	868	keine Ziele betroffen												
	870													
	873													
	Regionaler Grünzug, Ausnahme nach PS 3.1.1 Z (4) möglich													

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
Südl. Wendlingen	1233 1234 1236 1236/2 1238 1240 1241	keine Ziele betroffen
Harresheim II	936 (nur Potenti- alflä- chen!)	Schutzbedürftiger Bereich für die Wasser- wirtschaft; WSG Zone HIB zu beachten
Grünwangen	333 335 399	keine Ziele betroffen
<p>A.16.4 Fazit:</p> <p>Der Regionalverband bittet darum, die o.g. Punkte entsprechend aufzuarbeiten. Sofern die vorgebrachten Hinweise zur Anpassung der Flächennutzungsplanänderung an die Ziele des rechtskräftigen Regionalplans (1996) bzw. zur Berücksichtigung in Aufstellung befindlicher Ziele des Regionalplanentwurfs (2021) aufgegriffen werden, bringt der Regionalverband keine grundsätzlichen Bedenken zu den Flächen Unterhomburg, Azenweiler, Brennerhof, Burg, Höge, Harresheim, Wendlingen, Lindenberghof, Heidbremerhof, Südl. Wendlingen, Harresheim II und Grünwangen der 8. Flächennutzungsplanänderung vor.</p>	<p>Der Regionalplan wurde 2023 genehmigt und wird in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt.</p>	
<p>A.16.4.1 Aufgrund des vorliegenden Zielkonflikts der Fläche Mennwangen (Flst. 732/2) mit dem Regionalen Grünzug gern. Regionalplanentwurf (2021) wird diese Fläche aus Sicht des Regionalverbands kritisch gesehen.</p>	<p>Gemäß dem Regionalplan (Satzungsbeschluss 2023) gibt es bei der Fläche Mennwangen keinen Zielkonflikt.</p>	
<p>A.16.4.2 Wir möchten darauf hinweisen, dass im Zuge der Regionalen Planungsoffensive und der damit verbundenen anstehenden Aufstellung des Teilregionalplans Energie - Satzungsbeschluss bis Ende 2025 geplant - derzeit eine regionsweite Überprüfung aller Flächen auf ihre Eignung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen durchgeführt wird. Zum aktuellen Stand befinden sich die Flächen zum größten Teil in einem Suchraum für Vorbehaltsgebiete für</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Offenlage wird der Teilregionalplan Energie (12/2023) beachtet, zum Vorentwurf lag dieser noch nicht vor.</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	regionalbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen des Teilregionalplans Energie.	
A.16.4.3	Alle aktuellen Informationen und Hinweise zu anstehenden Veranstaltungen zum Teilregionalplan Energie finden Sie auf der eigens hierfür eingerichteten Homepage www.rvbo-energie.de .	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.17 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 11.07.2023)		
A.17.1	<p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände.</p> <p>Die entsprechenden Pläne können jeweils aktuell bei uns unter Planauskunft.Suedwest@telekom.de abgefragt werden.</p> <p>Zu den einzelnen im Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Baugebieten werden wir im Zuge des jeweiligen Bauleitplanverfahrens detailliert Stellung nehmen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.18 Netze BW GmbH (Schreiben vom 09.06.2023, Vorgangsnummer:2005.0143)		
A.18.1	Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.18.2	<p>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM).</p> <p>Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Für die überörtliche Stromversorgung bestehen in den Geltungsbereichen der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.18.3	<p>Stellungnahme der Netzentwicklung Süd Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TESN)</p> <p>Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen.</p> <p>Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über Fehler! Linkreferenz ungültig. oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-sued@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Auf Ebene des Bebauungsplans wird die Netze BW GmbH erneut beteiligt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energie-technischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.</p>	
A.18.4	<p>Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangsnr. an.</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt. Nach Abschluss des Verfahrens erfolgt die Ergebnismitteilung. Nach Abschluss des Verfahrens wird der Flächennutzungsplan öffentlich einsehbar sein. Ein individueller Versand wird deshalb nicht durchgeführt werden.</p>
A.18.5	<p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die Netze BW GmbH wird weiterhin am Verfahren beteiligt werden.</p>
A.19	<p>PLEDOC GmbH (Schreiben vom 23.06.2023)</p>	
	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn 	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.19.1	<p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.</p> <p>Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Als Träger öffentlicher Belange wird die PLEDOC GmbH in den nachgelagerten Bebauungsplanverfahren beteiligt werden.</p> <p>Ausgleichsflächen sind im Rahmen der Bebauungsplanverfahren abzustimmen. Bei den vorliegenden Vorhaben ist jedoch nicht von einem hohen externen Ausgleichsbedarf auszugehen.</p>
A.19.2	Abbildungen siehe Anhang.	
A.20	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 09.06.2023)	
A.20.1	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.21	Vermögen und Bau BW (Schreiben vom 26.06.2023 und 13.06.2023) – Keine weitere Beteiligung	
A.21.1	<p><u>Schreiben vom 13.06.2023</u></p> <p>Seitens des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg - Amt Ravensburg bestehen keinerlei Einwendungen gegen die oben genannte FNP Änderung. Es sind hiervon keine Flächen der Liegenschaftsverwaltung des Landes betroffen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung diesbezüglich ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Jedoch sind teilweise angrenzende Flächen der Staatsforstverwaltung. Daher möchten wir Sie bitten, die Beteiligung (wenn nichts bereits geschehen) entsprechend weiterzuleiten.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Landesforstverwaltung wird beteiligt.</p>
A.21.2	<u>Schreiben vom 26.06.2023</u>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Von der Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Grundstücke des Landes Baden-Württemberg, Liegenschaftsverwaltung, betroffen.</p> <p>Daher bestehen von Seiten des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Ravensburg keine Einwendungen gegen die oben genannte Teiländerung des Flächennutzungsplanes. Voraussetzung hierfür ist, dass die bau- und nachbarrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.</p>	
A.22	<p>Amprion GmbH (Schreiben vom 19.06.2023)</p>	
A.22.1	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.23	<p>Landesnenschutzverband BW (Schreiben vom 13.7.2023)</p>	
A.23.1	<p>Der Planung von Solarfreiflächenanlagen in der Gemeinde Deggenhausetal stimmen wir grundsätzlich zu.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.23.2	<p>Im Vorentwurf werden dafür 13 Flächen mit insgesamt 163 ha vorgestellt, was ca. 2,6 % der gesamten Gemarkungsfläche entspricht. Wenn man die Vorgabe des § 21 KlimaG BW berücksichtigt, die von der Region einen Anteil von mindestens 0,2 % der Gesamtfläche für die Freiflächen solarenergie fordert, so erscheint der Wert von 2,6 % sehr hoch. Da auf der Gemarkung Deggenhausetal, nach bisherigem Planungsstand, aber keine Flächen für Windkraftanlagen ausgewiesen werden können, so kann damit die Gemeinde doch ihren angemessenen Beitrag von geforderten 2 % der Gesamtfläche zum Ausbau der regenerativen Energie leisten.</p>	Zum Entwurf wurde die Größe der geplanten PV-Flächen auf 88,79 ha reduziert, was 1,43 % der Gemeindefläche entspricht. Dies ist zwar deutlich mehr als bisher gefordert, aber die Gemeinde möchte damit aktiv einen Beitrag zur regenerativen Energieversorgung in der Region leisten, zumal für die Windkraft keine geeigneten Standorte vorliegen.
A.23.3	<p>Die Teilfläche 7-Mennwangen wird von uns abgelehnt.</p> <p>Diese Teilfläche gilt auf Grund ihrer hohen Bodenfruchtbarkeit als potenzielles Vorranggebiet für die Landwirtschaft. Sie muss für die Landwirtschaft erhalten bleiben.</p>	Die Bodenfruchtbarkeit gemäß Bodenschätzung liegt bei 2,67 (mittel- bis hoch). Eine Einstufung als „hohe Bodenfruchtbarkeit“ ist nicht ersichtlich. An der Fläche wird daher festgehalten.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.23.4	Die beiden Teilflächen 8-Wendlingen betreffen u.a. wertvolle Strukturen, die für verschiedene Arten bedeutsam sein könnten. Daher haben wir große Bedenken bzgl. der Ausweisung dieser Fläche. Wir fordern daher eine artenschutzrechtliche Untersuchung dieser Fläche.	Dies wird berücksichtigt. Die Fläche Wendlingen wird zum Entwurf angepasst, sodass die hochwertigen Strukturen herausgenommen werden.
A.23.5	Eingriffe in die Natur durch die Errichtung von Solarfreiflächenanlagen müssen auf ein Minimum reduziert werden und vollständig auf der Projektfläche kompensiert werden können. Die Anlagen sollten so angelegt und unterhalten werden, dass sie einen bedeutenden Beitrag zur Förderung der Biodiversität leisten können. Sind durch die Planung Flächen des Biotopverbundes betroffen, so muss durch entsprechende ökologische Gestaltung der Anlage die Verbundfunktion erhalten bleiben.	Dies wird berücksichtigt. Ziel ist, die Eingriffe in die Natur auf ein Minimum zu reduzieren, gleichzeitig jedoch auch die Klimaschutzziele durch die Förderung der Erneuerbaren Energien zu erreichen. Sollten Flächen des Biotopverbunds betroffen sein, wird durch entsprechende Maßnahmen auf Ebene des Bebauungsplans sichergestellt, dass die Verbundfunktion erhalten bleibt.
A.24 Verwaltungsgemeinschaft Friedrichshafen-Immenstaad (Schreiben vom 13.07.2023) -		
A.24.1	Die Stadt Friedrichshafen verzichtet in beiden Verfahren auf die Abgabe einer offiziellen Stellungnahme, da Belange der Stadt Friedrichshafen durch die Änderungen nicht berührt sind. Wir bitten jedoch informell um weitere Beteiligung am Verfahren. <u>Hinweis:</u> Durch die Gemeinde Immenstaad erfolgt ggf. noch eine Stellungnahme in eigener Zuständigkeit.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.25 Polizeipräsidium Ravensburg (Schreiben vom 07.06.2023)		
A.25.1	Es bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des FNP. Eine Blendwirkung des Fahrzeugverkehrs auf öffentlichen Straßen sollte grundsätzlich vermieden werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. In den Steckbriefen wird für die Flächen, die an öffentlichen Verkehrsflächen liegen ein entsprechender Hinweis hinsichtlich der Vermeidung einer Blendwirkung aufgenommen werden.

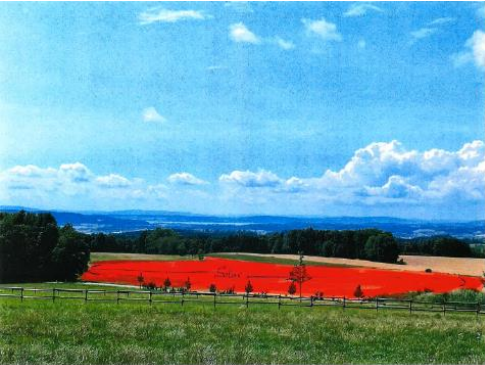

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE



B.1	Regierungspräsidium Tübingen Boden und Gewässer
------------	--

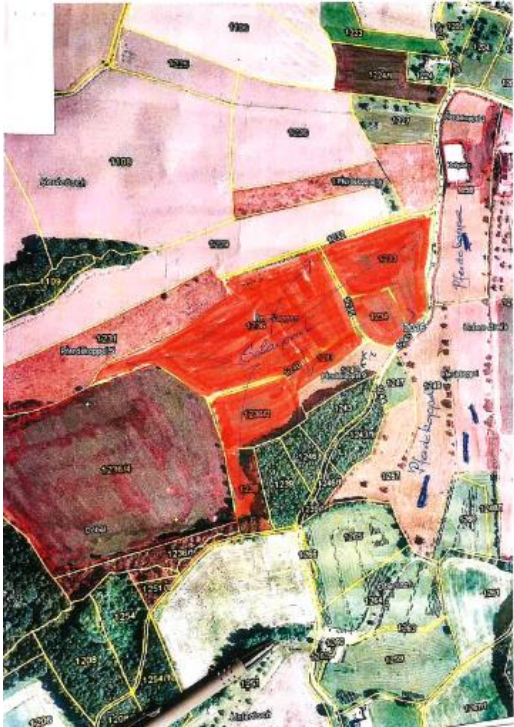
	(Schreiben vom 12.07.2023)
B.2	Regierungspräsidium Tübingen Hochwasserschutz (Schreiben vom 12.07.2023) – Keine Betroffenheit
B.3	Eisenbahnbundesamt (Schreiben vom 26.06.2023)
B.4	terranets bw GmbH (Schreiben vom 19.06.2023) – Keine weitere Beteiligung
B.5	badenovaNETZE GmbH (Schreiben vom 13.06.2023) – Nicht betroffen, keine weitere Beteiligung
B.6	Transnet BW GmbH (Schreiben vom 15.06.2023) – Keine weitere Beteiligung
B.7	Die Autobahn GmbH (Schreiben vom 06.06.2023) – Keine weitere Beteiligung
B.8	Handwerkskammer Konstanz
B.9	Handelsverband Südbaden
B.10	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.11	Flughafen Friedrichshafen GmbH
B.12	Regionalwerk Bodensee GmbH & Co.KG
B.13	Teledata GmbH
B.14	Wirtschaftsförderung Bodenseekreis GmbH
B.15	Zweckverband Breitband Bodenseekreis
B.16	BLHV
B.17	BUND Ortsgruppe Markdorf
B.18	E-Plus Mobilfunk GmbH
B.19	ED Netze GmbH
B.20	NetCom GmbH
B.21	ABW GmbH
B.22	Freiwillige Feuerwehr Markdorf
B.23	Telefonica Germany GmbH & OHG
B.24	Gemeinde Meckenbeuren
B.25	Gemeindeverwaltungsverband Meersburg
B.26	Verwaltungsgemeinschaft Horgenzell-Wilhelmsdorf
B.27	IHK Bodensee-Oberschwaben
B.28	Deutsche Bahn AG
B.29	Stadtwerk am See GmbH & Co.KG
B.30	Gemeindeverwaltungsverband Pfullendorf
B.31	Vodafone GmbH

C STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.1	Person 1 (Schreiben vom 14.07.2023)	
C.1.1	<p>Stellungnahme PV Anlage Südl. Wendlingen zu geplanten Änderungen im Flächennutzungsplan Deggenhausertal, Wendlingen 18,55 ha und Südliches Wendlingen 8,11 ha. möchten wir folgende Stellungnahme zu Südliches Wendlingen 8,11 ha abgeben.</p> <p>Grundsätzlich sind wir Befürworter erneuerbarer Energien und sehen diese auch als notwendig.</p> <p>U. E. wurden aber dies Flächen im Vorfeld nicht genügend geprüft, bzw. nicht besichtigt, auch unter Sicht des Natur- und Umweltschutzes.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen einer Alternativenprüfung wurden geeignete Flächen im Gemeindegebiet gesucht. Außerdem wurden die Flächen aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes bewertet und besonders schutzwürdige Bereiche nicht in die Flächennutzungsplanänderung aufgenommen. Zur Offenlage wurden die Flächen erneut überprüft und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen erneut bewertet.</p>
	Gründe gegen eine PV Anlage:	
C.1.2	<p>Der Standort beherbergt eine der größten und wichtigsten Vogelpopulationen u. a. den Rotmilan, der unter strengstem Schutz steht. Das notwendige Umfeld von ungestörten Wiesenflächen zu Berg und Waldflächen wird hier empfindlich gestört.</p> <p>Auf diesen zusammenhängenden Flächen gibt es großen und wichtigen Wildwechsel, welcher durch die notwendigen Zäune beeinträchtigt wird.</p>	<p>Faunistische Kartierungen, sowie die Prüfung von Wildwechseln erfolgen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. In diesem Zuge sind bei Bedarf Maßnahmen festzusetzen.</p>
C.1.3	<p>Wendlingen ist ein kleiner Ort mit einem wunderbaren Blick auf das Tal und den Bodensee. Oberhalb entlang des Waldes führt der Jubiläumsweg Bodenseekreis, Bodensee Landgänge und der Linzgaublick.</p> <p>Die Flächen unterliegen nicht dem Kriterienpunkt:</p> <p>Landschaftlich nicht besonders exponiert.</p> <p>Im Gegenteil. Es ist eine besonders exponierte Lage, die Wanderwege werden von der Gemeinde und in den Medien als Wege mit dem schönsten Ausblick im Deggenhausertal genannt. Sollte die PV Anlage Südliches Wendlingen genehmigt werden, schaut man in Zukunft auch auf diese, mit 8,11 ha doch sehr große Fläche (siehe beigefügte Fotos)</p> <p>U.E. wurden hier die Umwelteinwirkung, sowie das Gesamtbild dieser</p>	<p>Angrenzende Aussichtspunkte und Wanderwege wurden im Steckbrief beachtet. Die landschaftliche Exposition wird im Bebauungsplan-Verfahren genau bewertet. Durch Gehölzpflanzungen kann die Kulissenwirkung voraussichtlich kaschiert und der Eingriff ins Landschaftsbild minimiert werden.</p> <p>Die Fläche wurde zur Offenlage zudem auf 4,29 ha verkleinert.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>einzigartigen, naturnahen Flächen unzureichend gewürdigt.</p>	
C.1.4	<p>Lassen Sie uns dieses schöne Landschaftsbild nicht zerstören. Es gibt im Umkreis bestimmt noch viele Flächen, die besser ins Landschaftsbild passen und aus umwelt- und landschaftlichen Aspekten besser geeignet wären. Auch der Landschafts- und Naturschutz muss berücksichtigt werden. Des Weiteren liegen diese Flächen im Umfeld von mehreren Häusern und neben Pferdekoppeln. Wir bitten um genaue Überprüfung und Abwägung der Flächennutzungsänderung Südliches Wendlingen.</p>	<p>Es wurde eine Alternativenprüfung durchgeführt und die Flächen nach der Frühzeitigen Beteiligung unter Berücksichtigung aller Belange neu bewertet. Dazu wurde auch ein Kriterienkatalog mit einbezogen, in welchem das Landschaftsbild von der Gemeinde als wichtigstes Kriterium angesehen wurde und welches auch von dem Auswahlgremium im Gemeinderat zur Entscheidung für die Flächen berücksichtigt wurde.</p> <p>Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung und der Förderungen der Erneuerbaren Energien möchte die Gemeinde an der Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen an dem betroffenen Standort festhalten. Entsprechende Maßnahmen wie eine mögliche Eingrünung des Sondergebiets, welche den Eingriff in das Landschaftsbild reduzieren kann, sind im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu regeln.</p>
		<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
	 <p><i>große Anzahl an Krähen, Hähnen usw.</i></p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Blick vom Stegau-Blick Badensee und Gänge mit Jubiläumsweg Badensee kreuz</p>  <p>Flurstücke } 1233, 1234, 1236, 1236/2, 1238 der Änderung } 1240, 1241 im FNP } Gesamt: 8,11 ha</p> <p>Södl. Wendlingen</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
	 <p>Waldweg oberhalb Wendlingen</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
C.2	Person 2 (Schreiben vom 14.07.2023)	
C.2.1	<p>Durch das Gemeindeblatt habe ich von den Überlegungen erfahren, dass im Deggenhausertal Photovoltaik Freiflächenanlagen geplant werden könnten. Auf dem Vortrag der Firma Solarcomplex im Feuerwehrgerätehaus in Wittenhofen, ausgerichtet von den Freien Wählern und von diesen und Bürgermeister Fabian Meschenmoser mit weiteren Informationen bestückt, gab es auch für mich viel Interessantes und Wissenswertes über den Strombedarf im Allgemeinen und den Stand hierüber in der Gemeinde zu erfahren. Dass wir Photovoltaikanlagen in unterschiedlichen Modellen für die Zukunft benötigen, ist auch für mich deutlich erkennbar. Wir bekommen unsere eigene Anlage Ende des Jahres auf das Dach montiert.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
C.2.2	<p>Vor allen Überlegungen einer Freiflächenphotovoltaikanlage sollte meiner Meinung nach das Potenzial auf den Haus- Hof- und Unternehmensdächern ausgeschöpft werden. Es gibt definitiv noch sehr viel geeignete Dachflächen im Deggenhausertal, die man nutzen könnte. Durch unterstützende Anreize könnte hier bestimmt eine gute Möglichkeit geschaffen werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Annahme der Landesregierung geht von einem ca. hälftigem Zuwachs jeweils durch PV- Nutzung auf dem Dach und in der Freifläche aus.</p> <p>Unterstützende Anreize werden durch die Gesetze und Förderungen auf Bundesebene geschaffen.</p> <p>Unabhängig davon bieten Freiflächen-PV-Anlagen eine Möglichkeit für die Gemeinde Deggenhausertal</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Die Infrastruktur stellt ein zusätzliches Problem dar. Zum einen werden separate Leitungen benötigt, um den Strom zu transportieren. Es gibt bisher keine großen, langfristigen Speichermöglichkeiten, und eben auch immer wieder den Einspeisungsstopp im Sommer, wenn zu viel Strom produziert wird, während die Anlagen am meisten erbringen.</p>	<p>ihren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu betrachten, dass Windkraftanlagen im Gemeindegebiet bisher keine Rolle spielen.</p> <p>Die PV-Anlagen müssen an die öffentliche Stromversorgung angeschlossen werden, dafür ist die Verlegung von Leitungsinfrastruktur notwendig. Da die Nutzung erneuerbarer Energien in Anbetracht der Klimaschutzziele und der politisch angestrebten Energiewende nicht auf den Siedlungsraum beschränkt werden kann, sind diese Infrastrukturinvestitionen (in einem verhältnismäßigen Rahmen) nicht vermeidbar.</p>
C.2.3	<p>Im Internet konnte ich einen Artikel über die Windräder in Judentenberg finden, den ich Ihnen hiermit anzeige: Illmensee Zukunft des Windparks ist ungewiss, erschienen im Südkurier am 18.4.2021. Meine Frage wäre hierzu, welchen aktuellen Stand gibt es dort, werden die Anlagen weiterbetrieben und erhalten? Könnte sich dort evtl., eine/mehrere Gemeinde(n) beteiligen?</p>	<p>Dies wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Windpark Illmensee steht in keinem Zusammenhang mit dem vorliegenden Flächennutzungsplanverfahren und entsprechend kann keine Auskunft in der Hinsicht gegeben werden.</p>
C.2.4	<p>Ich lebe in Wendlingen und sehe die Projektplanung(en) in Bezug auf Photovoltaik Freiflächenanlagen um unser Dorf und der gesamten Gemeinde eher kritisch. Unsere Landschaft mit besonderer Schönheit, zudem gelegen am Bodensee-Donau Radweg, wo viele Radler und Wanderer anhalten, um die schönen freien Ausblicke auf den Bodensee, die Berge und die davor liegende Landschaft zu genießen, möchte ich daran appellieren, dieses bei der längerfristigen Planung zu berücksichtigen. Markdorf nennt sich sehr schön den Balkon zum Bodensee und somit darf das Deggenhausertal sich wohl an vielen Stellen als deren Aussichtsterrasse bezeichnen.</p>	<p>Die Gemeinde ist sich dem landschaftlichen Wert der Flächen bewusst und hat den Aspekt des Landschaftsbildes als das wichtigste Kriterium im Rahmen eines Kriterienkatalogs zur Auswahl der Flächen einfließen lassen. Zum Erreichen der Ziele der Energiewände steht die Gemeinde in dieser Hinsicht vor einer Abwägungsentscheidung und hat sich im vorliegenden Fall für die Entwicklung von Freiflächen-PV-Anlagen entschieden, um insgesamt einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Im Bebauungsplan können Maßnahmen wie eine Eingrünung festgeschrieben werden, die den Eingriff in das Landschaftsbild minimieren können. Die Prüfung einer Eingrünung und der Erhalt der auf der Fläche vorhandenen Bäume sind im Flächensteckbrief als Hinweis aufgenommen.</p>
C.2.5	<p>Ich bin der Meinung, dass das Potenzial einer Flächenphotovoltaikanlagenutzung im Deggenhausertal ganz sensibel betrachtet und ausgewählt werden sollte.</p>	<p>Die Gemeinde hat eine Alternativenprüfung erstellen lassen und einen Kriterienkatalog aufgestellt, anhand welchen ein Auswahlgremium Entscheidungen über die Flächenauswahl getroffen hat. Es fand somit eine intensive Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Flächen statt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	 <p data-bbox="312 741 624 813"><i>Blick Wendlingen vom Donau - Bodensee - Radweg</i></p>	<p data-bbox="826 376 1246 409">Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p data-bbox="826 835 1246 869">Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

D ANHANG

Anlagen zur Stellungnahme A.19

PLEDOC GmbH

(Schreiben vom 23.06.2023)

